

Satzung des Vereins "CampusKids - Förderverein der Grundschule am Campus Buch e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "CampusKids - Förderverein der Grundschule am Campus Buch e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Buch, Ernst-Ludwig-Heim Straße 14, 13125 Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule am Campus Buch in Berlin-Buch. Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmungen von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.

Die so erzielten Gelder dienen der Förderung von Bildung und Erziehung, in dem sie zur Unterstützung von:

- a) der Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Wettbewerben sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen
- b) Arbeitsgemeinschaften und Projekten
- c) der Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial für den Unterricht und den Freizeitbereich und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln
- d) der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie Verbesserung des Außengeländes der Schule und Pflege von Spielgeräten
- e) Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler verwendet werden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können jedoch auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und das Ziel des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand begründet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- (4) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag und haben Stimmrecht. Fördernde Mitglieder unterstützen ideell und/oder finanziell, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlassen des Kindes des Mitglieds aus der Schule, es sei denn es ist ausdrücklich erwünscht, die Mitgliedschaft zu erhalten. Außerdem kann die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod enden.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu einem jeden Quartalsende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf – anteilige Rückerstattung eines Jahresbeitrages.
- (7) Eine Streichung erfolgt bei mehr als sechs Monaten Beitragsrückstand.
- (8) Ein Ausschluss ist bei schwerem vereinsschädigendem Verhalten möglich und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder von 2/3 notwendig. Ein höherer freiwilliger Beitrag kann angegeben werden.
- (2) Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten, kann aber auch als Jahresbeitrag auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der/die Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Positionen a)-c) :
- a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 1. Stellvertretenden Vorsitzende
 - c) der/die 2. Stellvertretenden Vorsitzende
 - d) der/die Kassenwart*in
 - e) der/die stellvertretende Kassenwart*in
 - f) der/die Schriftführer*in
 - g) der/die stellvertretende Schriftführer*in
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2.000, - (i. W. Euro zweitausend) der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich ist.
- (7) Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. von jedem Vorstandsmitglied einzeln getätigt werden.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangt.
- (3) Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.

- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Protokolle der Versammlung werden schriftlich geführt und von der Versammlungsleitung sowie der Schriftführer*in unterzeichnet.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine/n Kassenprüfer*in für die Amtszeit von einem Jahr. Zur Wahl zugelassen/wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem/der Kassenprüfer*in obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der/die Kassenprüfer*in ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (4) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 10 Mittelverwendung

- (1) Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schüler*innen im Laufe ihrer Schulzeit zugutekommen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern die Schulleitung, die Lehrer*innen, die Erzieher*innen, weitere pädagogische Fachkräfte, die an der Schule tätig sind, sowie alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung der Grundschule am Campus Buch in Berlin-Buch.
- (4) Anträge werden in der Regel von mindestens zwei Personen gestellt.
- (5) Ausgabenbeschlüsse werden in der Regel durch Zustimmung zweier Vorstandsvertreter*innen gefasst.
- (6) Der Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu € 2.000 (i.W. Euro zweitausend) befinden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.
- (8) Zuschüsse für Klassenfahrten, von denen die ganze Klasse partizipiert, können auf Antrag gewährt werden.
- (9) Jede Ausgabe muss mit einem Beleg versehen sein.
- (10) Die Ausgaben des Vorstands und des/der Kassenwart*in zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Antrag muss mit der Einladung angekündigt werden.
- (3) Änderungen zur Erfüllung von Auflagen des Registergerichts oder Finanzamts kann der Vorstand beschließen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin, die es zur Förderung der in §2 genannten Zwecke an der Grundschule am Campus Buch zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Anlage 1 – Unterschriften aller Gründungsmitglieder

<i>Name, Vorname</i>	<i>Unterschrift</i>
Naumann, Katrin	
Neu, Paul	
Kussagk, Gila	
Bertram, Claudia	
Oldenburg, Bianca	
Patzer, Vivien	
Dames, Franziska	